

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 1

Artikel: Es lebe der Unterschied
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten, dass sie den Grossen Rat wählen und die neue Verfassung bestimmen durften. Als 1848 die Verfassung der Schweiz das allgemeine Stimmrecht der Männer brachte, da waren nicht nur die Thurgauer, sondern auch viele andere Schweizer überzeugt, dass sie durch die Forderung ihrer Rechte auch das Recht ihres Landes gefördert hatten.

Es ist nicht anzunehmen, dass es bei uns den bevormundeten Geisteskranken einfallen könnte, für sich die Ausübung des Stimmrechts zu fordern. Das wäre die Forderung eines Rechtes, das unserm schweizerischen Recht nicht förderlich wäre. Im Gegensatz dazu wird die Einführung des Frauenstimmrechts das schweizerische Recht fördern, weil es eine unbestreitbare Ungerechtigkeit aus der Welt schaffen wird. Stichhaltige Gründe gegen das Frauenstimmrecht gibt es nach dem Urteil namhafter Rechtskundiger keine.

Freilich meint die Thurgauerin, wir sollten uns nicht mit verstandesmässigen Ueberlegungen abgeben, sondern das Herz sprechen lassen, dem Gefühl folgen. Wahrscheinlich erwartet sie, Herz und Gefühl würden nein sagen. Wenn sie aber — in Uebereinstimmung mit dem Verstand — ja sagen? Wäre es für uns Baslerinnen nicht eine Freude und eine Genugtuung, wenn unser Kanton eine Ungerechtigkeit aus seinem „Recht“ ausmerzte? Würde es nicht unser Heimatgefühl stärken?

Wir sind nüchterne Menschen, wir Basler. Darum werden sich die Baslerinnen für die Frauenbefragung kaum so stark erwärmen lassen, wie dies bei den Genferinnen der Fall war. Aber schön wäre es doch, wenn man auch unter uns einen Elan verspürte und die Sache des Erwachsenenstimmrechts nachher durch die Männer Basels „nicht ohne eine gewisse Munterkeit und poetische Wärme“ zum Siege geführt würde!

G. G. NZT 5.1.54.

Es lebe der Unterschied

Im englischen Unterhaus versuchte ein eifriger Abgeordneter einmal, nachdem er eine lange Rede zu Gunsten der Gleichberechtigung der Frau gehalten hatte, seinen Ausführungen ein besonderes Glanzlicht aufzusetzen und betonte zu diesem Zweck, dass der Unterschied zwischen Mann und Frau ja so klein sei. In diesem Augenblick wurde er durch den Zwischenruf eines anderen Parlamentariers unterbrochen. Der witzige Mann rief fröhlich: „Es lebe der kleine Unterschied!“

Abgesehen davon, dass der Herr nur einen guten Witz hatte machen wollen, traf er mit seinem Bonmot eine Wahrheit, die von gedankenlosen Gleichmachern immer wieder übersehen oder bewusst geleugnet wird. Das Wesen des Mannes und die Natur der Frau sind tatsächlich verschieden. Es gibt viele Dinge, die von einem Mann anders gesehen werden

als von einer Frau. Es gibt hundert Punkte, in denen ihre Ansichten voneinander abweichen oder sich sogar gegenüberstehen. Das kommt daher, dass das Gefühlsleben des Mannes ein anderes als dasjenige der Frau ist. Nicht der geringste Unterschied besteht aber zwischen dem Verstand der beiden Geschlechter. Beide haben die gleiche Dosis Intelligenz mitbekommen, beide sind deshalb von der selben Einsichtsfähigkeit, von der selben Gescheitheit und mit den selben Möglichkeiten begabt, Gut und Böse, Recht und Unrecht, Sinn und Unsinn zu erkennen. Der einzige kleine Unterschied, der auch hier wieder auftaucht ist, dass die Frau ihre Intelligenz anders lenkt, als der Mann, dass sie ihre vernünftigen Entscheidungen durch die Erwägungen des erwähnten, andersgearteten Gefühles beeinflussen lässt. Es gibt Männer, die in diesem Falle von einer unzulässigen und gefährlichen Trübung weiblicher Argumente sprechen und der Frau die Fähigkeit eines rein logischen und vernunftgemäßen Handelns absprechen. Das ist falsch und — was noch schlimmer ist — es ist komisch, weil es selber wieder ein ganz und gar nicht rein vernünftiges Argument ist. Denn erstens trifft auch ein Mann nur in ganz seltenen Fällen Entscheidungen rein nach der Vernunft, was nämlich ebenso herzlos, als sinnlos wäre, und zweitens wirft er der Frau damit etwas vor, was er ja ganz besonders an ihr liebt und schätzt. Gerade dass sich eine Frau eher vom Herz leiten lässt, gerade dass sie ihre vernünftigen Erwägungen feinfühliger und gefühlsreicher trifft, macht ihren Wert als Frau aus, und gerade daraus entstehen die Entschlüsse, die das Zusammenleben schön und angenehm machen. Wie oft wirkt das Versöhnlichere und Herzlichere der Frau vermittelnd und ausgleichend, wie oft werden gerade dadurch wirklich wertvolle Ergebnisse erzielt. Wie oft zeigt sich zum Beispiel in Fragen der Kindererziehung, dass das eher gefühlvolle Vorgehen der Frau nützlicher und segensreicher ist, als das rein vernunftgemäße des Mannes. Wie oft erweist es sich, dass ein Argument des Herzens, von der Frau vorgebracht, eine wundervolle Ergänzung zur männlich-logischen Ueberlegung ist. Es kann kein Zweifel sein, dass überall, wo es um Menschen und um ihre Angelegenheiten, um die Nöte, Wünsche, Sorgen und Freuden dieser Menschen geht, Gefühl etwas ganz und gar Unerlässliches ist, und es kann weiter kein Zweifel sein, dass es auch in der Politik, in der es ja um gar nichts anderes als um eben diese Menschen und ihre sehr menschlichen Belange geht, etwas frauliche Feinfühligkeit nicht schaden kann. Der Mann, der stolz auf seine absolute Gescheitheit ist, wird sicher so gescheit sein, das einzusehen, und es wird sein Bemühen sein, den kleinen Unterschied zwischen seiner nüchternen Intelligenz und der gefühlsbetonteren der Frau zur idealen und segensreichen Wirkung zu benutzen. Er wird bemüht sein, so wie er es täglich tut, auch auf dem Gebiete der Politik, das wertvolle Zusammenwirken zu suchen. Er wird das Anderssein der Frau nicht als Minderwertigkeit verurteilen, sondern als notwendige und unerlässliche Ergänzung begrüssen. Er wird die andersartigen Qualitäten der Frau als Mittel ihrer besonderen Berufung erkennen und wird ihr deshalb zuge-

stehen, in allen Belangen des täglichen Lebens mitzubestimmen. Und die Frau, die ihre Rolle als Mittlerin und Ausgleicherin von tausend Vorfällen des Alltages her kennt, wird sich ihrer Pflicht nicht entziehen, auch in der Politik notwendige Ergänzung zu sein.

Aktionskomitee für die Basler Frauenbefragung
Baslerstab u. Nat.-Zt. 4. 1. 54.

Was bringt uns die Revision des AHV-Gesetzes?

Am 1. Januar 1954 sind die revidierten Artikel des AHV-Gesetzes nach nutzlosem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft getreten. Da ist wohl der Augenblick, um einen kurzen Ueberblick über die Neuerungen zu geben.

Der Grund der Revision lag nicht darin, dass die Bestimmungen an und für sich schon revisionsbedürftig gewesen wären, obwohl man die Gelegenheit benützte, um einige Schönheitsfehler zu beseitigen und Vereinfachungen anzubringen. Der Ausgangspunkt lag vielmehr darin, dass die Rechnung mit einem viel besseren Resultate als erwartet abschloss. Das beruhte nicht auf falschen Berechnungen, sondern darauf, dass zufolge der Teuerung und der höhern Löhne auch höhere Prämien bezahlt wurden und dass Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung ebenfalls bessere Einnahmen als vorgesehen mit sich brachten. Handelte es sich also bei dem Ueberschuss von ca. 70 Millionen um Beiträge, die von allen Versicherten zusammen aufgebracht worden waren, so lag es auf der Hand, dass auch die vorzusehenden Verbesserungen möglichst vielen Versicherten zu gute kommen mussten. Damit war im grossen Ganzen der Weg der Revision bereits gegeben. Gleichzeitig sollte die Verbesserung der Renten aber auch einer Anpassung an die Teuerung dienen.

Eine wichtige Änderung besteht in der **Erhöhung der Rentenminima und -maxima:**

einfache Altersrente	Fr. 720.—/1 700.—	(vorher 480.—/1 500.—)
Ehepaaraltersrente	Fr. 1160.—/2 720.—	(vorher 770.—/2 400.—)
Witwenrente Minimum	Fr. 580.—	(vorher 375.—)
einfache Waisenrente	Fr. 220.—/ 510.—	(vorher 145.—/ 360.—)
Vollwaisenrente	Fr. 330.—/ 765.—	(vorher 215.—/ 540.—)

Eine weitere Verbesserung für die nach dem Alter abgestuften **Witwenrenten** besteht darin, dass die beiden untersten Klassen zusammengelegt wurden. Alle Witwen mit Kindern unter 40 Jahren erhalten nun 60 % der einfachen Altersrente, während es vorher je nach dem Alter 50 oder 60 % waren. — Auch für die Witwen unter 40 Jahren ohne Kinder ist eine Verbesserung geschaffen.

Die **Waisenrenten** sind, abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Minima und Maxima dadurch verbessert, dass sie jetzt gleich wie die andern Rentenarten zunehmen und bei einem durchschnittlichen Jahresbeitrag von Fr. 500.— das Maximum erreichen. Vorher erreichten